

## 1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Verträge von **JANDL POOL** mit dem Auftraggeber (idF AG). Abweichungen/ Zusätze gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch **JANDL POOL** (idF **JP**). Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend.

## 2. Kostenvoranschläge und Angebote

2.1. Kostenvoranschläge sind ausdrücklich unverbindlich. Alle Projektsunterlagen – und Pläne sowie im Anbot enthaltene Lösungsvorschläge von **JP** dürfen weder vervielfältigt noch sonst Dritten zugänglich gemacht oder verwertet werden. Bei Verwertung durch Auftrag an Dritte hat der AG für die Planungsleistung ein Honorar von € 80/h zuzüglich Ust für den Zeitaufwand zu leisten.

2.2. Bei Kostenüberschreitungen hat **JP** ab absehbaren Mehrkosten von 20 % oder mehr den AG zu warnen. Kostenkalkulationen sind unverbindliche Schätzungen. Erschwernisse berechtigen zur Werkloohnerhöhung.

## 3. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

3.1. Ein Vertrag wird bei Bestellung durch den AG erst mit Auftragsbestätigung oder ausdrücklicher Annahme oder Lieferung seitens **JP** geschlossen, sofern kein verbindliches Anbot von **JP** zuvor abgegeben wurde.

3.2. Angaben in Prospekten sind nur maßgeblich, wenn auf diese ausdrücklich Bezug genommen wird.

3.3. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von **JP**. Zusatzaufträge gelten als zu Anbotspreisen bzw. deren Niveau auch dann als erteilt und angenommen, wenn diese physisch ohne Widerspruch des AG zu dessen Vorteil ausgeführt wurden. Geringfügige Änderungen des Auftragsinhaltes sind **JP** gestattet, insbesondere im Bereich technisch gleichwertige Ausführungsvarianten oder Wechsel des Lieferanten in Bezug auf ähnliche Produkte. Die Erfüllung von Auflagen von Behörden, die nach Vertragsabschluss erteilt werden, gilt als zusätzlich beauftragt, wenn deren Erfüllung von **JP** übernommen wird. Sonst sind Bewilligungen nur von AG einzuholen und Bauanzeigen von diesem zu erstatten. Für Zusatzaufträge oder notwendige Zusatzleistungen hat **JP** Anspruch auf angemessenes Entgelt und Verlängerung der Leistungsfrist, ebenso bei schlechter Witterung. Die Koordination mit Elektrikern, Installateuren oder Gewerken hat der AG selbst durchzuführen, der die rechtzeitige Leistung der Fremdgewerke und deren Instruierung/Koordination zu besorgen hat..

## 4. Preise

4.1. Den Preisen ist das gültige Preisniveau und die Annahme ununterbrochene Arbeitsdurchführung zugrundegelegt. Mehrkosten bei Unterbrechungen, Behinderungen, Spezifikationsverzug des AG oder Änderungswünsche oder durch verdünnte Arbeitsführung berechtigten **JP** zum Ersatz des Mehraufwandes.

4.2. Sofern der vereinbarte Auftragspreis nicht ausdrücklich als Fixpreis vereinbart wurde so führen Änderungen bei Materialpreisen und Lohnkosten durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Marktpreisänderung, für den Zeitraum von über zwei Monaten nach Auftragserteilung zur aliquoten Preiserhöhung oder Preissenkungen wie folgt: Als Bemessungsgrundlage gilt der Monatswert zum Zeitpunkt der Auftragserteilung des Erzeugerpreisindex-Hybridindex-Gesamtmarkt 2000, wie er von der Statistik-Austria bekannt gemacht wurde. Eine

Preiserhöhung oder Preisreduktion findet jedoch nur statt, sofern sich der Index zum Zeitpunkt der Auftragsfertigstellung um mehr als 3% verändert hat.

4.2. Bei Reduktion des Leistungsumfanges ist **JP** zur angemessenen Preiserhöhung um die Deckungsbeiträge aus dem nicht beauftragten Anbotsteil berechtigt.

4.3. Reparatur- und Wartungsaufträge werden nach Aufwand nach den Preislisten der **JP** verrechnet; diese wird dem AG auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

## 5. Lieferung und Leistung

5.1. **JP** ist bestrebt, die vereinbarten Liefertermine möglichst genau einzuhalten. Wird der angegebene Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren, mindestens 30-tägigen Nachfrist mittels eingeschriebenem Brief, vom Vertrag zurückzutreten.

**JP** hat weiters Anspruch auf angemessene Verlängerung der Leistungsfrist bei Verzögerungen von Lieferanten, anderen Gewerken, Schlechtwettertagen iSd es BauarbeitsG, Verzögerung in der Spezifikation durch den AG und Krankheitsfällen und um den Zeitraum für die Einholung behördlicher Bewilligungen oder Kommissionierungen der Versorgungsunternehmen oder Herstellung der Anschlüsse an Versorgungsnetze. Die Leistungsfrist beginnt erst mit vollständiger technischer Abklärung und der zu verwendenden Geräte und Materialien und Bestätigung der Verfügbarkeit dieser durch **JP** und verlängern sich bei Änderungen um die Leistungsfristen der Lieferanten. Leistungsfristen oder Endtermine sind erst ab schriftlicher Zusicherung als „fix“ oder „verbindlich“ von **JP** verbindlich

5.2. **JP** darf den Leistungsumfang und –Inhalt in zumutbarer Weise geringfügig ändern, sofern generell die gleiche technische Funktionalität erhalten bleibt.

5.3. Erforderliche Bewilligungen und Anschlüsse der Versorgungsunternehmen oder Kommissionierungen sind vom AG einzuholen; werden sie vom **JP** eingeholt ist, diese Leistungen zu vergüten.

5.4. Der AG hat **JP** für die Leistungsausführung Räume zur Verfügung zu stellen, die auch die Lagerung der Materialien und den Aufenthalt der Mitarbeiter ermöglicht. Baustrom, Wasser und Versorgung sind vom AG kostenlos beizustellen.

5.5. Bei dringenden Arbeiten, Ersuchen um sofortigen Arbeitsbeginn (zB Gebrechen) oder Arbeiten mit besonders kurzem Endtermin hat der AG die Mehrarbeits-, Überstunden- und Feiertagszuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und alle Mehrkosten **JP** zu vergüten.

## 6. Verrechnung

6.1. Beschaffungskosten bei Zusatzwünschen oder Änderungen des Materials werden mit 15% des Materiallistenpreises vereinbart. Dies fallen auch an, wenn entgegen dem Anbot Beistellungen des AG erfolgen. Für diese wird keine Haftung oder Gewährleistung übernommen und hält der AG **JP** diesbezüglich schad- und klaglos.

6.2. Leistungsnachweise und Materiallisten gelten als anerkannt, wenn die Leistungsaufstellung von AG nicht binnen 14 Tagen schriftlich bestritten wird und die Verlegung bereits erfolgt ist oder die Verlegung unter Putz erfolgte und bis zur Abnahme die Mengenaufstellung nicht bestritten wurde.

## 7. Zahlung

7.1. **JP** hat Anspruch auf Vorauszahlung von 1/3-tel der Werklohnsumme sowie Zahlung laut Baufortschritt (im Zweifel bei halber Leistungserbringung ein weiteres

Drittel) jeweils zuzüglich Ust nach Teilrechnung. Bei Materialbeschaffungen hat **JP** Anspruch auf Vorschussleistung der Material- und Gerätekosten.

7.2. Alle Skonti gelten nur unter der Bedingung gewährt, dass alle Rechnungen und Teilrechnungen fristgerecht bezahlt wurde, sonst tritt Skontoverlust für den gesamten Werklohn ein. Der AG ist bei Zahlungsverzug verpflichtet sämtliche Mahn- und Inkassospesen sowie 1,2 % Zinsen pro Monat zu ersetzen. Bei Nichtbezahlung zweier Teilzahlungen bei Ratenzahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust geltend zu machen oder Forderungen an den Auftragnehmer ohne gesonderte Vereinbarung aufzurechnen.

Bei Verzug über drei Monate hat der AG zusätzlich gewährte Rabatte der **JP** zu ersetzen.

7.3. Bei Verzug mit Teilrechnungs- oder Vorschussleistung ist **JP** zur Innehaltung mit weiterer Leistung, Demontage gelieferter Materialien und Geräte und Ersatz der Kosten verdünnter Arbeitsdurchführung berechtigt. Die Lieferfrist verlängert sich um den doppelten Verzugszeitraum. Erfolgt trotz Nachfristsetzung ( 14 Tage) keine Leistung oder ist der AG im Spezifikationsverzug mit Auswahl von Materialien oder Beibringung von Bewilligungen oder Beibringung beizustellender Materialien oder wird der AG zahlungsunfähig oder laufen Exekutionen gegen diesen, kann **JP** nach Ablauf der Nachfrist und Androhung des Rücktritt von Auftrag zurücktreten und die Lieferungen und Leistungen abrechnen oder bei Zahlungsschwierigkeiten des AG angemessene Sicherheitsleistung vor weiteren Arbeiten/Lieferungen begehren.

7.4. Die Aufrechnung von Forderungen des AG gegen die des **JP** ist, sofern diese nicht gerichtlich festgestellt oder schriftlich anerkannt wurden, ausgeschlossen. Mehrere AG haften zur ungeeilten Hand. Ehegatten sind zur Vertretung des AG bis zur Bekanntgabe des Gegenteils bevollmächtigt.

## 8. Eigentumsvorbehalt

Alle Geräte und Materialien belieben bis zur vollständigen Bezahlung der Werklohnforderung (inkl. Zinsen & Kosten) des **JP** in dessen Eigentum. Der AG hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.

Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet, **JP** ist berechtigt, zu diesen Zwecke die Räume/Liegenschaft des AG zu betreten.

## 9. Bauschäden und Haftung

9.1. **JP** haftet nicht für die mit der Leistungserbringung üblicherweise erfolgende Zerstörung von Mauern, Belägen, Fliesen, Leitungen oder Einrichtungen .

9.2. **JP** haftet - ausgenommen für Schäden an Personen - nur für **vorsätzlich und grob fahrlässig zugeführte Schäden**, bei bloß besorgten Geräten nur nachrangig zur Herstellergarantie und bei Nichteinbringlichmachung der Garantie- oder Gewährleistungsansprüche gegen den Produzenten und Lieferanten , die über Wunsch abgetreten werden. Als Haftungshöchstgrenze wird für Sach- und Vermögensschäden aber jedenfalls ein

Höchstbetrag von € 75.000 vereinbart. Für Personenschäden wird ein Höchstbetrag von € 500.000 vereinbart.

## 10. Gewährleistung

10.1. Nutzung und Gefahr gehen ab Einbau und Montage bzw Lagerung am Lieferort in den Räumen des AG auf diesen über. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Lieferung des Teilgewerkes. Sofern der AG nicht Konsument iSd KSchG ist hat er die Funktionsfähigkeit ohne Verzug zu prüfen und erkennbare Mängel zu schriftlich rügen, Beanstandungen aus Transportschäden hat der AG sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und Auftragnehmer vorzubringen. Der AG haftet **JP** für Mängelrügen die verspätet erfolgen, sodass **JP** seine Ansprüche gegen Sublieferanten oder Hersteller oder Transporteur verliert oder diese verfristet oder verjährt sind oder nur mit zusätzlichem Aufwand und Beschädigung später hergestellter Bauten oder Beläge oder Fliesen die Mangelbehebung möglich ist.

10.2. Der AG hat bei behebbaren Mängeln das Recht auf Austausch oder Behebung innerhalb angemessener Frist. Bloß für den AG auf dessen Rechnung besorgte und montierte Geräte und Materialien unterliegen betreffend deren Funktionsfähigkeit nur der Gewährleistung des Herstellers. Bei bloß optischen Mängeln besteht nur das Recht auf Preisminderung, wenn die Behebungskosten unverhältnismäßig sind oder Austausch, wenn dieser zumutbar ist. Aufgrund von Mängeln besteht nur ein Recht auf Zurückbehaltung der sonst fällig werdenden Werklohnforderung in Höhe des aliquoten Teiles der Werklohnforderung, die vom Mangel betroffen ist , maximal jedoch dem zweifachen der Mangelbehebungskosten und darf darüber hinaus der Werklohn nicht vom AG zurückgehalten werden.

10.3. Ansprüche aus Gewährleistung technisch ohne besonderen Aufwand demontierbarer Geräte(teile) erlöschen binnen 2 Jahren, die eingebauter unbeweglicher Teile binnen 3 Jahren.

10.4. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus Mängeln erlöschen bei Veränderung des Werkes oder Behebungsversuchen durch Dritte oder den AG selbst , oder Einbau von Zusatzgeräten oder Anschluss weiterer Anlagen, die Einfluss auf die Funktionalität der Anlage haben können, sofern keine Notreparatur mit Rücksprache mit **JP** vorgenommen wurde. Kein Gewährleistungsanspruch besteht bei Verschleißteilen oder Missachtung der Benutzungsbedingungen und Herstellerhinweise durch den AG oder bei Einsatz gebrauchter Geräte über Wunsch des AG.

10.5. Der Erhalt von Förderungen oder Krediten ist nicht Bedingung des Auftrages

## 11. Zeichnungen und Pläne

unterliegen dem Urheberrechtsschutz von **JP** und dürfen von AG nicht zur Zwecke außerhalb des Auftrages oder zur Auftragsbefriedigung durch Dritte verwendet werden.

## 12. Zusatzarbeiten und Regierarbeiten

sind nach den Stundensätzen laut Preisliste der **JP** zu vergüten . Die Regiestunden oder Mengenaufstellungen gelten als anerkannt, wenn diese vom AG bestätigt wurden oder der Aufstellung nach Übersendung binnen 14 Tagen vom AG nicht schriftlich widersprochen wurde.

## 13. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand, Zustellungen

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit.

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Ist der Kunde Konsument im Sinne des KSchG gilt die Zuständigkeit jenes Gerichts als vereinbart, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Kunden liegt.

Als Zustelladresse gilt die JP zuletzt bekannt gegebene Adresse. An diese kann JP rechtswirksam zustellen bis zur Bekanntgabe eine anderen Zustelladresse. Bei mehreren Auftraggebern kann für alle zu Händen eines derselben zugestellt werden, sofern Haushaltszugehörigkeit vorliegt. Die Zustellung an die E-Mail Adresse des AG wird von diesem genehmigt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. In einem solchen Fall wird die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

## **15. Sonderbestimmungen für Konsumenten - Behrung über das Rücktrittsrecht**

Die obigen Bestimmungen gelten für Konsumenten nicht, soweit dadurch Gewährleistungsansprüche über den Verweis auf Austausch und Nachbesserung bei behebbaren Mängeln hinaus beschränkt oder diesen Beweislasten aufgebürdet werden.

Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können binnen einer Frist von 7 Werktagen, wobei der Samstag nicht als Werktag gilt, von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder der Vertragserklärung zurücktreten.

Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der AG berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Auftragnehmers von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen.

Die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich an **JP** zu übermitteln. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er innerhalb der in Abs 1 genannten Frist abgesendet wird.

Im Falle des Rücktritts findet eine Rückerstattung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Zurückstellung der vom Kunden erhaltenen Waren statt. Bedingung hierfür ist, dass sich die Ware in ungenutztem und als neu wiederverkaufsfähigem Zustand befindet. Die Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten des Kunden.

Für die Überlassung in der Zeit bis zum Rücktritt wird vom AG ein angemessenes Entgelt für die Wertminderung erhoben insbesondere, wenn die Artikel durch Gebrauchsspuren beeinträchtigt oder beschädigt

sind. Gleiches gilt, wenn bei Rückgabe der Ware Zubehör (etwa Handbücher, u.s.w.) fehlt.

Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei Waren, die auf Kundenwunsch angefertigt worden sind oder Software, die vom Besteller entsiegelt worden ist

## **17. Datenschutzbestimmung**

Alle Mitarbeiter von **JP** unterliegen den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes.

Der AG anerkennt, dass die Verwendung der im Vertrag angeführten Daten über den AG für Zwecke der Buchhaltung und der Kundenevidenz von **JP** gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs verwendet. Kundendaten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer es erfolgt eine gesonderte, jederzeit widerrufbare Zustimmung oder dies ist für die Vertragsabwicklung unbedingt erforderlich.